

§ 2 SN-15176 (Sachsen) — Schutzgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schmieleich Polenz“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 37,7 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 1. September 1999 auf dem Gebiet der Stadt Brandis, Gemarkung Polenz, die Flurstücke 464/2 (zum Teil), 569/1 (zum Teil) und 570/4 (zum Teil). Im Zentrum des Schutzgebietes liegt der Schmieleich. Im Osten und Westen wird das Schutzgebiet durch den jeweils dem Schmieleich nächstgelegenen Forstwirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Teichdammes erstreckt sich das Schutzgebiet bis zur Gemarkungsgrenze; im Norden begrenzt ein befestigter Weg das Schutzgebiet.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 19. September 2000 im Maßstab 1:10 000 im Original rot und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-15176 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15176/2>